

31. Jahrgang | 1. Ausgabe 2021

UK|FUK BB *aktuell*

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg



Infektionsketten unterbrechen

Sicher in der großen Pause

www.sichere-feuerwehr.de

50 JAHRE

**Schülerunfall-
versicherung**



UK|FUK BB

Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Impressum:**Ausgabe:** 1/2021

UK/FUK BB aktuell – Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5216-0,
Telefax: 0335/5216-111,
E-Mail: presse@ukbb.de

Verantwortlich:

Geschäftsführer Dr. Nikolaus Wrage

Redaktion:

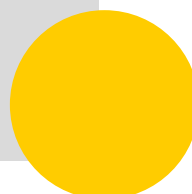
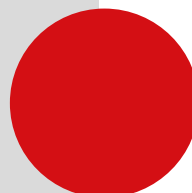
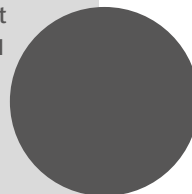
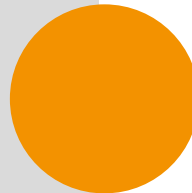
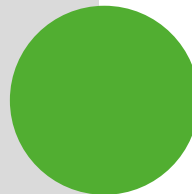
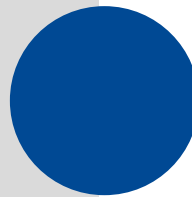
E. Kübler, M. Hille

Redaktionsbeirat in alphabetischer Reihenfolge:Dr. Oliver Kuppinger, Sandy Ocker, Cathleen Positzki, Andreas Scheele,
Ulf Spies**Bildnachweis:**

Titelbild: © alphaspirt – stock.adobe.com; S.1 © UKBB, S.3 © DGUV, S.5
© Reneshia – stock.adobe.com, S.6 © UK NRW, S.7 © JackF – stock.adobe.
com, S.9 © New Africa – stock.adobe.com, © takasu – stock.adobe.com,
S.10 © ShunTerra – stock.adobe.com, S.11 © Romolo Tavani – stock.adobe.
com, © standret – stock.adobe.com, S.12 © Jurapix – stock.adobe.com, S.13
© Kadmy – stock.adobe.com, S.14 © Rawf8 – stock.adobe.com, S.15 © Julian
Beekmann, UKBW, © auremar – stock.adobe.com, S.16 © UK NRW, S.17 ©
snowing12 – stock.adobe.com, S.18 © nito – stock.adobe.com, S.19 © gabort
– stock.adobe.com, S.20 © AWO Bezirksverband Potsdam e.V., © DGUV, S.21
© DGUV, Rückseite: © UKBB

Herstellung:

Schlaubetal-Druck Kühl OHG, Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion
und Quellenangabe.



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in diesem Jahr feiern wir gemeinsam mit Ihnen das 50jährige Bestehen der Schülerunfallversicherung. Dieses Jubiläum hatten wir mit einem Festakt und vielen Aktionen in Kindergärten und Schulen geplant - aber es kam anders. Von Woche zu Woche reduzierten sich die Möglichkeiten von Veranstaltungen und Zusammenkünften. Doch geben wir die Hoffnung nicht auf.



Lockerungen sind in Sicht und die Zahl der geimpften Menschen steigt, aber das *eine* Thema begleitet uns auch in dieser Ausgabe und hat uns in den vergangenen Monaten sehr deutlich gezeigt, welche Rolle Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit spielen.

In unserem Interview ab Seite 8 können Sie am Beispiel der Schulen lesen, dass sich diese Aufgabe am besten im Zusammenspiel vieler Beteiligten lösen lässt.

Die Erfahrungen der zurückliegenden Monate werden die Arbeitswelt verändern: Wo es möglich ist, lassen Sie Ihren ergonomisch eingerichteten Arbeitsplatz zu Hause auch nach der Homeoffice-Pflicht stehen.

Neuerungen gibt es zudem im Umgang mit Berufskrankheiten und in der aktualisierten Fassung der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“. Aus aktuellem Grund informieren wir Sie über den Versicherungsschutz bei Selbsttests in Kita und Schule.

Anlässe und Analysen der zurückliegenden Zeit lassen uns auf die Sicherheit in Sporthallen und auf dem Pausengelände verweisen.

Apropos Kita und Schule: Wir freuen uns auf viele Einsendungen, die unserem Aufruf „An die Stifte, fertig, los!“ zum Malwettbewerb für unsere Kalender 2022 folgen werden.

Noch nie spielte Prävention für uns alle eine so bedeutsame Rolle wie gegenwärtig. Die Erkenntnis um diese Bedeutung sollten wir in die Zukunft mitnehmen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Dr. Nikolaus Wrage
Unfallkasse und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

50 JAHRE
Schülerunfall-
versicherung

Inhaltsverzeichnis

Impressum

Editorial

Prävention

- Es liegt in der Verantwortung aller, die Infektionsketten zu unterbrechen
- Der gesunde Arbeitsplatz zu Hause
- Sportbetrieb ohne Zwischenfall
- Sicher in der großen Pause
- Lehrkräfte als Multiplikatoren bei der Sicherheitserziehung
- An die Stifte, fertig, los!
- Die neue Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- Fremdfirmeneinsatz: PSA-Bereitstellung in der Abfallwirtschaft
- Schützen Sie Ihre Haushaltshilfe!

Feuerwehr

- Informationsportal www.sichere-feuerwehr.de

Rehabilitation und Leistung

- Neuerungen bei Berufskrankheiten
- Selbsttest in Kita und Schule
- Afrikanische Schweinepest: Versicherungsschutz für Helfer

Kurz und Knapp

- Modellprojekt Schulgesundheitsfachkraft
- Neue Aufsichtspersonen in der Unfallkasse Brandenburg
- Kampagne der europäischen Arbeitsschutzagentur OSHA

Aktuelle Medien



Seite 5



Seite 10



Seite 11



Seite 13



Seite 16

Es liegt in der Verantwortung aller, die Infektionsketten zu unterbrechen

Die Schutzmaßnahmen während der Corona-Pandemie stellen Betriebe vor große Herausforderungen. Marcus Hussing ist Jurist der DGUV und rät, sich streng an die gesetzlichen Vorgaben zu halten – und erklärt, wie.

Wie handeln Unternehmerinnen und Unternehmer in der Epidemie rechtssicher?

Zunächst sind natürlich die Corona-Verordnungen der einzelnen Bundesländer und die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verpflichtend zu beachten. Daneben trägt die Umsetzung der Arbeitsschutzregel und der branchenspezifischen Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger in den Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen dazu bei, die Infektionskette an vielen Stellen zu unterbrechen und damit nicht nur dem Arbeitsschutz Genüge zu tun, sondern zugleich einen Beitrag zum Bevölkerungsschutz zu leisten.

Wer die substituierenden, technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und der –Arbeitsschutzverordnung sowie die aktuellen Rechtsvorschriften seines Bundeslandes zur Pandemie umsetzt, ist rechtlich auf der sicheren Seite. Die Arbeitsschutzregel ist sehr konkret und kann als Handlungsanleitung dienen, um die Gefährdungsbeurteilung mit Blick auf Corona bei Bedarf zu aktualisieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist auch der zentrale Punkt der neuen Verordnung.

Was fordert die Verordnung von Betrieben noch?

Der zentrale Punkt ist, Kontakte zu reduzieren. Wer einen Betrieb oder eine Verwaltung führt, muss sehr kritisch prüfen, ob er die Zahl von Menschen



Marcus Hussing ist Jurist der DGUV

in seinen Räumen weiter reduzieren kann. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, sofern die Tätigkeiten dies zulassen. Wo das nicht möglich ist, müssen andere Schutzmaßnahmen wie Lüftungsmaßnahmen und Abtrennungen getroffen werden. Wo mehr als zehn Menschen zusammenarbeiten, müssen feste Arbeitsgruppen gebildet werden. Ausserdem soll es möglichst keine betrieblichen Zusammenkünfte geben.

Also ab ins Homeoffice?

Ja, die Arbeitgebenden haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren

Tätigkeiten anzubieten, zuhause zu arbeiten. Das Thema „Mobile Arbeit“, zu der auch das Arbeiten im Homeoffice gehört, ist durch die Corona-Krise gesamtgesellschaftlich in den Vordergrund gerückt. Durch die Absicht vieler Unternehmen langfristig verstärkt mobile Arbeitsformen zu nutzen, ist die Relevanz des Themas für die Präventionstätigkeit ebenfalls deutlich erhöht. In der gesetzlichen Unfallversicherung wurden die Herausforderungen an die Prävention bei räumlicher und zeitlicher Flexibilisierung der Arbeit bereits durch das Initiativpapier „Neue Formen der Arbeit. Neue Formen der Prävention. Arbeitswelt 4.0: Chancen und Herausforderungen“ beschrieben und erste Empfehlungen gegeben. Zudem haben die Unfallversicherungsträger eine Reihe von Informationen und Hilfestellungen erarbeitet.

Wo Menschen bei der Arbeit dennoch zusammenkommen, müssen Arbeitgebende medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken Pflicht zur Verfügung stellen, wenn...

... die genannten Bedingungen der Raumbelastung nicht eingehalten werden, der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder besonders viele Aerosole in die Luft geraten wie beim lauten Sprechen oder beim Singen. Die Beschäftigten haben dann auch die Pflicht, diese Masken zu verwenden.

Was gilt, wenn die Beschäftigten nicht mitziehen wollen?

Maske tragen, Abstand halten, Hände waschen, Lüften – gerade die verhaltensbezogenen Schutzmaßnahmen während der Epidemie erfordern nicht nur ein Sicherheitsbewusstsein seitens der Beschäftigten, sondern auch von solchen, die über Leih- oder Werkverträge oder über Fremdfirmen im Betrieb im Einsatz sind. Neben den Arbeitgebenden haben die Beschäftigten eine Reihe von Pflichten. Hierzu gehört nicht nur die Pflicht, die Weisungen der Arbeitgebenden zu befolgen. Vor allem zu nennen ist die Pflicht der Beschäftigten, sich selbst und andere zu schützen. Nicht nur, aber gerade in Zeiten der Epidemie bekommen diese Pflichten zum Eigen- und Fremdschutz eine ganz besondere Bedeutung. Zum Beispiel vom Tragen einer Maske kann man sich nur unter ganz engen Voraussetzungen befreien lassen – und selbst dann hat man keinen Freifahrtschein.

Ganz klar ist aber auch: Wer andere beschäftigt oder in seinem Betrieb einsetzt, muss ihnen erklären und zeigen, wie sie sich und andere im Betrieb schützen können.

Die von Ihnen angesprochene Unterweisung der Beschäftigten ist eine gute Gelegenheit, über Ängste und Probleme im Zusammenhang mit Corona ins Gespräch zu kommen ...

Richtig, denn so lassen sich Konflikte vermeiden, gegebenenfalls besondere Regelungen für einzelne Personen oder Gruppen finden, die sich besonders belastet fühlen. Das kann dem einen oder anderen Rechtsstreit vorbeugen. Denn schließlich stehen die Beschäftigten ja in der Pflicht, ihre Leistung wie im Arbeitsvertrag vereinbart zu erbringen.

Auch wenn es keinen hundertprozentigen Schutz am Arbeitsplatz gegen eine Infektion gibt?

Den gibt es weder dort noch anderswo. Aber wenn es am Arbeitsplatz eklatante Versäumnisse gibt, ist nicht nur die Arbeit unzumutbar. Hier müssen und werden auch Versäumnisse im Rahmen der Überwachung seitens der Aufsichtspersonen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Aufsichtsbehörden der Länder geahndet.

Wo können sich Unternehmer und Unternehmerinnen beraten lassen?

Alle Beteiligten haben in der Epidemie viel gelernt. Die Unfallversicherungsträger bieten branchenspezifische Informationen auf ihren Websites an. Auch die Präventionsberaterinnen und -berater sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte und -ärztinnen können angesprochen werden.

Ein abschließender Rat?

Insgesamt sollten sich alle Unternehmerinnen und Unternehmer über die Rechtslage informieren und im Gespräch mit den Beschäftigten und allen anderen betrieblichen Akteurinnen und Akteuren bleiben. Letztlich entscheidet das Virus darüber, wie es weitergeht.

DGUV/ Miriam Becker

Das Interview finden Sie auch unter: <https://aug.dguv.de/corona/interview-letztlich-entscheidet-das-virus/>

Hier gibt es wichtige Informationen für Betriebe:

- DGUV-Portal für aktuelle Infos zur Pandemie: DGUV stellt allgemeine und branchenspezifische Informationen zur Corona-Pandemie in Betrieben und Bildungseinrichtungen aktuell zusammen.
- Informationen des Bundesarbeitsministeriums: unter anderem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und -Arbeitschutzverordnung.
- Certo, das Magazin für Sicherheit und Gesundheit liefert Tipps zum Homeoffice.
- DGUV Initiativpapier „Neue Formen der Arbeit. Neue Formen der Prävention. Arbeitswelt 4.0: Chancen und Herausforderungen“.

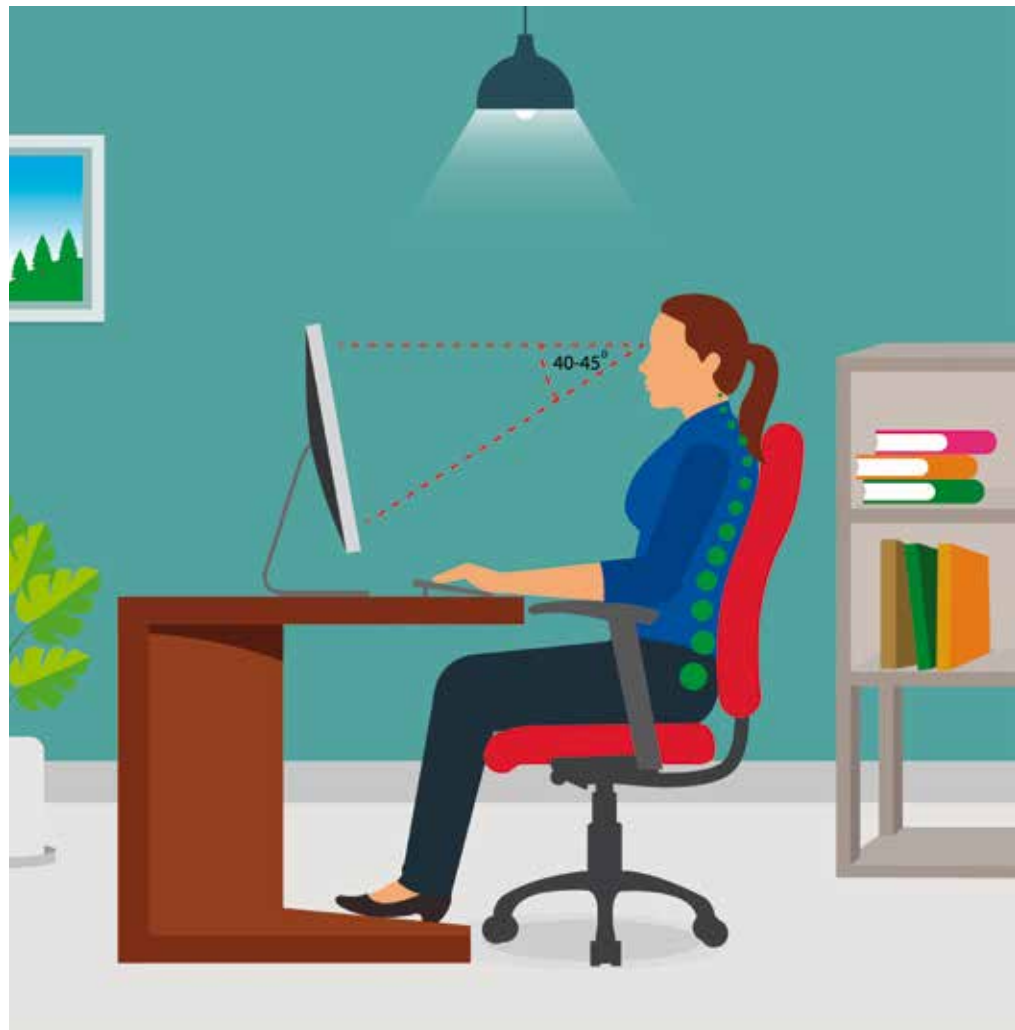
Der gesunde Arbeitsplatz zu Hause

Die Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt in kürzester Zeit auf den Kopf gestellt: In den Bereichen, wo es möglich ist, arbeiten die Beschäftigten von zu Hause aus. Wenn vor einem Jahr noch Sofa und Küchentisch als Interimslösung galten, sollte der heimische Arbeitsplatz inzwischen den ergonomischen Regeln zur Reduzierung physischer und psychischer Belastung entsprechen.

Die zentrale Rolle spielen ein individuell anpassbarer Bürostuhl und ein genügend großer (im günstigen Fall verstellbarer) Schreibtisch. In Kombination ermöglichen beide die optimale Stützung der Wirbelsäule und erlauben idealerweise zügige Positionswechsel. Auf die bedarfsgerechte Positionierung der Armlehnen (rechter Winkel zwischen Ober- und Unterarm) ist ebenso zu achten wie auf ausreichende Beinfreiheit, denn viele kleine Bewegungen während der Arbeit steigern das Wohlbefinden und regen den Kreislauf an. Stehschreibtische erlauben einen häufigeren Haltungswechsel und entlasten die Gelenke, trainieren die Muskeln und fördern die Durchblutung.

Der Schreibtisch mit einer Größe von 160 mal 80 Zentimetern sollte in der Nähe eines Fensters stehen, so dass auf künstliche Lichtquellen möglichst lange verzichtet werden kann. Ab und zu den Blick nach draußen zu richten, steigert das Wohlbefinden. Für künstliches Licht gilt eine Beleuchtungsstärke zwischen 500 und 1500 Lux.

Der Abstand zwischen den Augen des Betrachters und der Oberfläche des Bildschirms wird für einen 19-Zoll-Monitor mit 80 Zentimetern und für einen 24-Zoll-Bildschirm mit einem



Meter empfohlen. Übrigens: Wer einen Laptop benutzt, sollte einen externen Monitor anschließen oder den Laptop auf einen erhöhten Ständer stellen, damit Verspannungen und Rückenschmerzen vermieden werden. Um Stolpern zu verhindern, ist es günstig, Kabel gebündelt durch Installationskanäle zu führen. Ebenso wichtig ist das Arbeiten mit einer ergonomischen Tastatur bzw. einer weichen Handauflage, um das Handgelenk zu schonen. Eine ergonomisch geformte Maus unterstützt die natürliche Haltung der Hand: Muskel-, Nerven- und Bindegewebe werden weniger belastet und der Arm wird besser durchblutet.

Als optimale Raumtemperatur für das Büro zu Hause gelten zwischen 18 und 24 Grad. Darüber hinaus verbessern Pflanzen nicht nur die Raumluft, sondern auch das Wohlbefinden.

Weiterführende Informationen finden Sie als Check-up Homeoffice sowohl in Lang- als auch Kurzversion unter www.dguv.de/publikationen

Sportbetrieb ohne Zwischenfall

In Sporthallen lauern viele Gefahren. Sportgeräte, Geräteraumtore und Trennvorhänge, die auf Kinder oder andere Sportler hinabfallen können, sind keine Seltenheit und bergen ein großes Unfallrisiko.

Geräteraumtore sind deshalb vor der ersten Inbetriebnahme und in regelmäßigen Zeiträumen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre sichere Funktion zu überprüfen. Um Unfallgefahren bzw. Mängel feststellen zu können, müssen Sicht- und Funktionsprüfungen sowie wiederkehrende Durchsichten erfolgen. Diese Begutachtungen müssen vom Träger sichergestellt werden. Bei Neubeschaffung und Einbau von Sportgeräten und -einrichtungen sollte sich der Schulträger die Einhaltung der technischen Regeln vom Hersteller bzw. Händler bestätigen lassen. Für die Sicherheit sind der Hersteller bzw. der Errichter nach dem Produktsicherheitsgesetz verantwortlich.

Folgende Anforderungen sind jederzeit zu erfüllen:

- Geräteraumtore dürfen in keiner Stellung in die Halle hineinragen und müssen beim Schulsport geschlossen sein.
- Schwing-, Kipp-, Sektional- oder Segmenttore von Geräteraumen dürfen nicht von selbst zurückklappen können und müssen gegen Herabfallen gesichert sein (s.a. DIN EN 12 604).
- Außerdem müssen sie im geschlossenen Zustand sicher arretieren.
- Zur Vermeidung von Fußverletzungen muss die Unterkante des Tores mindestens bis zu einer Höhe von 8 cm elastisch ausgebildet sein.
- Die baulichen Anforderungen an Wände gelten sinngemäß auch für die Geräteraumtore, deshalb sind diese mit Muschelgriffen auszustatten.
- Geräteraumtore müssen eine lichte Durchgangshöhe von 2,2 m haben.



- Freiliegende Enden von Führungsschienen für Geräteraumtore dürfen nicht scharfkantig sein.
- Mechanische Antriebe und sonstige bewegliche Teile müssen vollständig verkleidet/eingehaust werden.
- Um eine leichte Bedienbarkeit zu erreichen, sollte das Gewicht des Tores entsprechend geringgehalten werden.

Mehr Informationen finden Sie in Paragraf 19 DGUV Vorschrift 81 „Schulen“.



Sicher in der großen Pause

Spiele, Rennen und Toben nach Mathe, Deutsch und Englisch: Zwischenfälle auf dem Schulgelände während der Pause haben einen maßgeblichen Anteil am Unfallgeschehen im Bereich der Schülerunfallversicherung. Am meisten betroffen sind hierbei Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe. Im Jahr 2019 traten von 8.266 gemeldeten Unfällen allein 6.102 (73,8%) in diesem Altersbereich auf.

Wie die untenstehende Grafik ausweist, liegen die Schwerpunkte des Unfallgeschehens insbesondere auf den Spielplatzgeräten, Stolper-/Sturzunfällen und Vorkommnissen durch das Einwirken anderer Schüler. Ein geringer Anteil ist auf körperliche Auseinandersetzungen und Absturzunfälle zurückzuführen.

Die Unfallkasse Brandenburg empfiehlt bei Schulen eine ganzheitliche Betrachtung des Außengeländes. Die jahrzehntelange Nutzung von Schulflächen sowie Witterungseinflüsse und Vandalismus können sich negativ auf die Sicherheit beim Bespielen des Außengeländes auswirken und bedürfen daher einer ständigen Kontrolle, die sich nicht nur auf Gefährdungen durch herauswachsende Wurzeln, abgesenkte/angehobene Kantensteine, hervorstehende Äste und weggespülte, stoßdämpfende Untergründe beschränken sollte. Selbstverständlich ist hierbei auch der Umgang mit den Verhaltens- und Spielweisen der Schüler durch die aufsichtführenden Fachkräfte zu betrachten.

Erkenntnisse, die im Rahmen der Unfallanalyse gewonnen wurden, sind im Zuge der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten, um anschließend geeignete Maßnahmen zu treffen.

Wie die Zahlen zeigen, bedarf es einer angemessenen Auseinandersetzung mit dem Thema, um die Sicherheit der Schulgelände kontinuierlich zu gewährleisten. Die offene Kommunikation

und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen der Grundschulen und den Sachkostenträgern kann im Interesse der Präventionskultur die Unfallzahlen während der Pausen auf dem Schulgelände senken.

Weiterführende Informationen enthält die DGUV Vorschrift 81 zu allge-

meinen Ausführungs- und Gestaltungsgrundsätzen.

Die DIN EN 1176 mit ihren Teilen beschreibt die Anforderungen an den Betrieb von Spielplatzgeräten, wie zum Beispiel eine jährliche Hauptinspektion durch einen anerkannten Spielplatzprüfer.



| Unfallkriterium | Anzahl |
|-------------------------------|--------|
| Pausenhof ohne Ballspiel | 2.754 |
| Pausenhof ohne nähere Angaben | 1.887 |
| Pausenhof beim Ballspiel | 637 |
| Klettergerät | 556 |
| Sonstiges Spielgerät | 227 |
| Schaukel | 107 |
| Rutsche | 61 |
| Wippe | 39 |
| Balancierbalken | 31 |
| Vogelnestschaukel | 21 |
| Sandkasten | 21 |

Lehrkräfte als Multiplikatoren bei der Sicherheitserziehung

Ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1967 gab den Anstoß zur Einführung der gesetzlichen Schülerunfallversicherung vier Jahre später. Damals ging es um eine Entschädigungsleistung, bis heute – 50 Jahre danach - erfüllen die Unfallversicherungsträger weitaus größere Aufgabengebiete und arbeiten dafür mit vielen Kooperationspartnern zusammen.

Der Besuch der allgemein- oder berufsbildenden Schulen steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei spielt es für den Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler keine Rolle, ob es sich um eine öffentliche Schule handelt oder ob die Schule einen privaten Träger hat. Die Kosten für den Versicherungsschutz übernimmt die öffentliche Hand. Für die Entschädigung der Unfälle im Land Brandenburg ist die Unfallkasse Brandenburg (UKBB) zuständig.

Heute haben Kinder und Jugendliche einen umfassenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutz: auf dem Schulweg, im Unterricht, bei Wanderungen und Klassenfahrten, Schulfesten, und, und, und ... Selbst bei Verrichtungen, die im Erwachsenenbereich keinesfalls versichert wären, besteht Versicherungsschutz, so zum Beispiel bei Pausenhof-Raufereien. Einen sehr wichtigen Unterstützer, Schulrat Herrn Uwe Kriesch vom Staatlichen Schulamt Cottbus (Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheit) ließen wir die vergangenen Jahre Revue passieren mit dem Ausblick auf zukünftige Projekte.

Herr Kriesch, Sie sind seit vielen Jahren ein wichtiger Partner der UKBB im Handlungsfeld der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Wie sind Sie in Kontakt mit der UKBB gekommen?

Als Schulrat war ich im Zeitraum 2004 bis zum Jahre 2010 und bin



jetzt wieder seit dem Jahre 2016 mit der Wahrnehmung der überregionalen Aufgabe „Arbeitssicherheit und Gesundheit“ betraut. Als ich im Jahr 2004 den Staffelstab übernahm, war es Dr. Reinhardt, der mir den Kontakt zur UK Brandenburg ebnete und so war der Grundstein für eine langjährige Zusammenarbeit gelegt.

Welche Schwerpunkte sehen Sie bei der Zusammenarbeit mit der UKBB?

Das lässt sich in einem kurzen Satz zusammenfassen: Stärkung des Arbeitsschutzes und der Sicherheitserziehung mit dem Ziel der Unfallverhütung.

Woran erinnern Sie sich besonders gern?

Eine ehrliche Antwort würde den Rahmen sprengen, weil es im Laufe der Zeit so viele schöne, interessan-

te Momente in der Zusammenarbeit gab. Ein Höhepunkt der besonderen Art war der Tag der Sicherheitsbeauftragten, den wir an einem Samstag an der BTU Cottbus organisiert hatten und der auf außerordentlich gute Resonanz stieß. Leider haben wir keine Wiederholungsveranstaltungen in dieser Größenordnung mehr durchführen können.

An welchen Stellen wünschen Sie sich mehr Unterstützung durch die UKBB?

Es wäre eine große Sache, wenn es uns gemeinsam gelingen würde, den Schulen ein Muster für eine Gefährdungsbeurteilung anzubieten.

Fühlen Sie sich in der SARS-CoV2-Pandemie ausreichend durch die UKBB unterstützt?

Ein großes Kompliment an das Team. Dank für die großartige Unterstützung. In dieser Zeit, so fühle ich das, haben wir uns noch mehr schätzen gelernt.

Die gesetzliche Unfallversicherung „haftet“ mit ihren Leistungen umfassend und befreit dadurch andere Menschen von der Haftung. Dieses „Haftungsprivileg“, das ursprünglich nur den Unternehmer eines Betriebes schützte, gilt heute für alle Betriebsangehörigen. In den Schulen bedeutet dies z.B., dass Lehrkräfte (und Mitschüler) nicht zur Haftung herangezogen werden können, wenn sie den Körperschaden eines Schülers nur fahrlässig verursacht haben.



Die Präventionsarbeit für Kita und Schule ist oft viel differenzierter als in Betrieben. Es gilt, sowohl die kleinen als auch die großen Kinder zu erreichen, ihre Eltern einzubeziehen und einen Rahmen zu schaffen, in dem sich alle, die in Schulen lernen und arbeiten, sicher bewegen können. Die Lehrkräfte sind aus der Sicht der UKBB die Multiplikatoren bei der Sicherheitserziehung der Schülerinnen und Schüler. Aber wie gelingt es, die Lehrkräfte darin zu unterweisen und wie kann man sie motivieren?

Sehen Sie darin auch eine Entlastung der Lehrkräfte?

Grundsätzlich: Es ist nie gut, wenn die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird. Es ist menschlich und nachvollziehbar, dass man es als beruhigend empfindet, dass für Fehler beispielsweise durch Unachtsamkeit die UK Brandenburg für den angerichteten Schaden des Verursachers geradesteht. An der Vermeidung sollte gearbeitet werden und dies heißt: Prävention weiter verstärkt in den Blickwinkel des Arbeitsschutzes zu nehmen.

Ihr Aufgabenbereich beinhaltet Sicherheit und Gesundheit der Lehrkräfte. Welche Zusammenhänge bestehen dabei zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern?

Arbeitssicherheit und Gesundheit sind eine gemeinsame Aufgabe von vielen Beteiligten, die sich in jedem Fall als Investition in die Gesundheit und Unversehrtheit der Lehrkräfte und Schülerschaft auszahlen. Schulleiterinnen und Schulleiter sollten ihren Lehrkräften Vorbild sein, die Lehrkräfte gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Wissen diese über den Arbeitsschutz Bescheid, dann hat dies viele Vorteile und wird ein Ziel unterstützen: Unfälle zu vermeiden.

Zunächst müssen wir da einen Blick in die Verwaltungsvorschriften zur Übertragung einzelner Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen auf die Schulleiterinnen oder die Schulleiter (kurz DAÜVV) werfen. Dort ist geregelt, dass die Schulleiter und Schulleiterinnen die Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz wahrnehmen. Sie sollten von daher auch darauf achten, dass Lehrkräfte Multiplikatoren in Sachen des Arbeitsschutzes sind. Dann kann es noch besser gelingen, dass Schüler und

Schülerinnen und deren Eltern den Stellenwert des Themas „Arbeitssicherheit und Gesundheit an Schulen“ erkennen, einen Wissenszuwachs erfahren und in der Folge auch bereit sind, das Anliegen aktiv zu unterstützen. Und ja, die Verantwortlichen im MBS und den staatlichen Schulämtern werden in nächster Zeit ausloten, wie die Struktur der Arbeitsschutzorganisation an Schulen weiter verstärkt werden kann, um den Anforderungen des Arbeitsschutzes vor Ort besser gerecht werden zu können.

Lehrkräfte sollen auch bei Verletzungen von Schülerinnen und Schülern Erste Hilfe leisten. Wie ist die Ausbildung und Fortbildung in Erster Hilfe organisiert?

Noch 2016 hatten wir eine Situation, mit der ich nicht zufrieden sein konnte. Mit der Unterstützung der UK Brandenburg konnten wir ab 2018 die Kapazität mehr als verdoppeln. Das ist großartig, erreicht aber immer noch nicht meine Zielmarke. Jede Lehrkraft sollte mit Einschränkung regelmäßig die Ausbildung zum Ersthelfer oder zur Ersthelferin absolvieren können. Mittlerweile ist schon fast allen be-



wusst, dass Erste-Hilfe-Maßnahmen bei einem Unfall oder einer Vergiftung Leben retten können. Momentan können wir für über 4.000 Lehrkräfte pro Jahr die Teilnahme an Ersthelferkursen genehmigen.

Ein unfallfreier Schulalltag und umfassend auf dem Gebiet der Sicherheit und Gesundheit gebildete Lehrkräfte, Kinder und Jugendliche – ist das eine Utopie?

Mit der Richtlinie Sicherheit im Unterricht (RiSU) haben wir ein gutes Instrument, um in Fragen der Sicherheit den Schulalltag gut zu gestalten. Die Seminarangebote der Unfallkasse Brandenburg eröffnen ebenfalls Möglichkeiten, um Wissen aufzufrischen. Mit dem Internetauftritt auf dem Bildungsserver hat mein Arbeitsbereich eine Plattform geschaffen, die für Interessierte und Verantwortungsträger des Arbeitsschutzes an Schulen Informationen bereithalten und einladen, mitzumachen bei der Gestaltung einer sicheren und gesunden Arbeitswelt.

Gefühlt bleibt der Arbeitsschutz dennoch immer noch ein Stiefkind. Stress, ständige Erreichbarkeit, Zeit-

druck, Überstunden, das ist auch eine Realität des Brandenburger Schulalltags. Es gibt also noch genügend Themenfelder und alle vereint ein Ziel: Es geht um die Arbeit, welche nicht krankmachen darf. Es wäre optimal, wenn neue Arbeitskonzepte zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an Schule entwickelt werden. Im Kern geht es aus meiner Sicht vorrangig darum, im anstehenden Wandel der Arbeitswelt die Herausforderungen an die Arbeitssicherheit und Gesundheit zu meistern. Besonders im Focus habe ich dabei die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz Schule.

Hier bietet sich ein guter Ansatz, Gefährdungen aufzuspüren und Schutzziele festzulegen, so dass mit geeigneten Maßnahmen die Gefährdungen minimiert oder beseitigt werden können.

Was wünschen Sie der gesetzlichen Schülerunfallversicherung für die nächsten 50 Jahre?

Die Schülerunfallversicherung wird 50 Jahre. Ich füge gern an: Sie ist in den besten Jahren.

50 JAHRE
Schülerunfall-
versicherung

Gelegenheit genug, um ihr im Namen der staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg zu gratulieren und Dank für das konstruktive Miteinander zu sagen. Ich hatte das Vergnügen, über ein Jahrzehnt mit den Kolleginnen und Kollegen der Unfallkasse Brandenburg zusammenarbeiten zu dürfen und würde mich freuen, wenn das Zitat von Henry Ford auch für die nächsten 50 Jahre zum Tragen kommen wird:

„Zusammenkommen ist ein Beginn, zusammenbleiben ist ein Fortschritt, zusammenarbeiten ist ein Erfolg.“

So ist sichergestellt, dass die Schülerunfallversicherung auch in den nächsten 50 Jahren an den gewohnten Erfolg und die Dynamik anschließen kann.

Vielen Dank, Herr Kriesch.



Wir rufen auf zum Wettbewerb: An die Stifte, fertig, los!



Liebe Kinder, liebe Erzieherinnen und Erzieher, liebe Lehrerinnen und Lehrer!

Noch sehen unsere Kalenderseiten für das Jahr 2022 leer und weiß aus. Wir möchten das gemeinsam mit Euch ändern und rufen deshalb: An die Stifte, fertig, los!

Was hat Euch in den zurückliegenden, außergewöhnlichen und nicht immer leichten Monaten bewegt, was war schön und was nicht, was wünscht Ihr Euch, wie sehen Eure Träume aus, was fällt Euch ein, wenn Ihr an Frühjahr, Sommer, Herbst und Winter denkt? Hattet Ihr ein besonderes Erlebnis auf dem Weg zur Kita oder Schule, was macht Ihr in den Pausen?

Malt, zeichnet, klebt und faltet – Eurer Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Wir möchten die (noch) leeren Seiten mit Euren Kunstwerken schmücken und die gedruckten Kalender in Eure Einrichtungen verschicken. Alle Einsendungen werden veröffentlicht und wer weiß, vielleicht gibt es auch kleine Preise. Und vielleicht wird genau Euer Bild im nächsten Jahr die Titelseite zieren, deshalb vergesst bitte nicht, Euren Namen auf die Rückseite Eures Bildes zu schreiben bzw. schreiben zu lassen.

Die Bilder im Format A4/A3 können bis zum 31. August 2021 an

Unfallkasse Brandenburg
Abteilung Prävention
Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt (Oder)

oder per
E-Mail an praevention@ukbb.de
bzw.
Fax an 0335/5216-111

eingereicht werden.

Liebe Erzieherinnen und Erzieher, liebe Lehrerinnen und Lehrer! Bitte nicht vergessen: Es bedarf einer **Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten** zur Veröffentlichung. Diese finden Sie, wie auch die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Unfallkasse Brandenburg, unter <https://www.ukbb.de/praevention/projekte/>.



Die neue Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

Am 9. Dezember 2020 hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg beschlossen, die bisher gültige Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 39 „Bauarbeiten“ durch eine neue und aktualisierte Fassung für die Unfallkasse Brandenburg zu ersetzen. Diese wurde am 31. März 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 (32.Jg., S. 307 ff) veröffentlicht. Die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ wird damit ab dem 1. April 2021 zu einer rechtsverbindlich anzuwendenden Unfallverhütungsvorschrift.



- Leitung, Aufsicht und Sicherheitsaufgaben (§ 3),
- Standsicherheit und Tragfähigkeit (§ 5),
- bestehende Anlagen und Verkehrsgefahren (§ 6),
- der Betrieb von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen auf Baustellen (§ 7),
- das Thema Absturz (§ 9) oder auch
- die Gefahr durch herabfallende Gegenstände (§ 11).

Die bauspezifischen bußgeldbewehrten Regelungen (§ 12) wurden zudem auf die wesentlichen Unfallschwerpunkte beschränkt.

Neu ist auch, dass jetzt Solo-Selbstständige (Unternehmer ohne Beschäftigte) in den Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 38 einbezogen werden. Diese sind dann unabhängig

vom Versicherungsschutz verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten (öffentliches Interesse der Verhinderung von Arbeitsunfällen und dem Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen).

Die Regel als Erläuterung zur Unfallverhütungsvorschrift

Die DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“ erläutert die einzelnen Regelungen der neuen UUV Bauarbeiten und bietet damit Arbeitgebenden sowie allen Akteuren, die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen tragen, eine zentrale Hilfestellung bei der Erfüllung der in der Vorschrift formulierten Pflichten.

Was ist neu?

Die bisher gültigen Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ (im Bereich der Berufsgenossenschaften) und DGUV Vorschrift 39 „Bauarbeiten“ [zuvor GUV-V C 22] (im Bereich der öffentlichen Hand) werden nun zu einer gemeinsamen Unfallverhütungsvorschrift, der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, zusammengeführt und in ihrem Umfang erheblich gestrafft. So konnten die ehemals 75 Paragraphen auf nunmehr 13 Paragraphen reduziert werden. Die Anforderungen für ein sicheres Arbeiten am Bau kommen in ihr klar, übersichtlich und präzise zum Ausdruck. Im Mittelpunkt stehen hierbei Aussagen zu den wichtigsten Kernbereichen wie



Fremdfirmeneinsatz: PSA-Bereitstellung in der Abfallwirtschaft

Rund 450 Kilogramm Abfälle erzeugt jeder Brandenburger im Durchschnitt pro Jahr. Bei der Entsorgung gehen die Beschäftigten der Abfallwirtschaft dabei mit Rückständen, Behältersystemen und Fahrzeugen um, die biologische Arbeitsstoffe enthalten bzw. denen diese Stoffe anhaften. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommen dabei mit biologischen Arbeitsstoffen in Kontakt, die nach Art, Menge und Zusammensetzung im Wesentlichen unbekannt sind, und ohne dass die Tätigkeiten auf diese ausgerichtet sind.

Die Beschäftigten können mikrobiellen Mischungen ausgesetzt sein, wobei die Expositionsverhältnisse zeitlich und räumlich starken Schwankungen unterliegen. Aus diesen Gründen handelt es sich bei der Abfallsammlung um nicht gezielte Tätigkeiten im Sinne der Biostoffverordnung. Daher hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsgefährdung durch biologische Arbeitsstoffe festzulegen. Diese betreffen neben der Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA) auch organisatorische Regelungen, z. B. wann die PSA gewechselt werden muss oder Festlegungen zur Nutzung von Umkleide- und Sanitärbereichen.

Wenn der Einsatzbetrieb Beschäftigte aus einem Zeitarbeitsunternehmen einsetzt, ist er für deren Sicherheit im gleichen Umfang verantwortlich, wie für die Sicherheit der eigenen Beschäftigten (vgl. Punkt 2.2 DGUV Regel 115-801): Der Einsatzbetrieb stellt sicher, dass die Arbeitnehmenden der Zeitarbeit nur an Arbeitsplätzen tätig werden, für die sie ausreichend qualifiziert sind, an denen eine Gefährdung für Leben und Gesundheit vermieden wird, die Belastung nicht über die Leistungsfähigkeit der eingesetzten Beschäftigten der Zeitarbeit hinausgeht und die Tätigkeit nicht zu arbeitsbedingten Gesundheitsschäden führt.

Hat der Einsatzbetrieb Aufgaben im Arbeitsschutz an fachkundige Personen im Unternehmen übertragen, gilt diese Pflichtenübertragung grundsätzlich auch für die eingesetzten Zeitarbeitsbeschäftigten. Übertragen Sie zum Beispiel einer Vorarbeiterin oder einem Vorarbeiter die Aufgabe, die Beschäftigten an einem Betriebsmittel zu Sicherheit und Gesundheit zu unterweisen, so gilt diese Verpflichtung auch für das eingesetzte Zeitpersonal.

Um einen sicheren Einsatz der Zeitarbeitenden zu gewährleisten, müssen alle Personen, die in den Überlassungsprozess eingebunden sind, die dafür erforderlichen Kenntnisse im Arbeitsschutz haben. Zum Beispiel müssen Beschäftigte der Personalabteilung die Zeitarbeitnehmerinnen und –arbeitnehmer anfordern, die arbeitsschutzrelevante Aspekte der geplanten Tätigkeiten mit dem Zeitarbeitsunternehmen abstimmen können. Der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung ist bei den verschiedensten Tätigkeiten in der Abfallwirtschaft unverzichtbar. Welche Art von PSA für die Tätigkeit erforderlich ist, ergibt sich dabei aus der Gefährdungsbeurteilung. Unabhängig davon, wer die PSA bereitstellt, ist diese aus hygienischen und ergonomischen Gründen allen Beschäftigten grundsätzlich persönlich zuzuordnen. Aus der Kenntnis über die Anforderungen der einzelnen Arbeitsplätze ergibt sich die Auswahl der PSA.





Einsatzbetrieb und Zeitarbeitsunternehmen stimmen sich ab, welche PSA der Einsatzbetrieb für die Beschäftigten der Zeitarbeit bereitstellt (z. B. Warnschutzkleidung) und welche PSA das Zeitarbeitsunternehmen den Beschäftigten zur Verfügung stellen soll (z. B. Arbeitsschuhe). Der Einsatzbetrieb gibt dem Zeitarbeitsunternehmen alle erforderlichen Informationen zur Beschaffung der festgelegten PSA, damit für die Beschäftigten der Zeitarbeit der gleiche Schutzstandard wie bei ihren Stammbeschäftigten erreicht wird.

Wer welche PSA für den Einsatz bereitstellt, legen Einsatzbetrieb und Zeitarbeitsunternehmen gemeinsam in einer Arbeitsschutzvereinbarung fest. Ein Beispiel-Vordruck für eine solche Arbeitsschutzvereinbarung zwischen Einsatzbetrieb und Zeitarbeitsunternehmen sowie weitere Informationen zum Thema können der DGUV Regel 115-801 „Branche Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen“ entnommen werden.

Können sich die Beschäftigten und Zeitarbeitskräfte nicht im Einsatzbetrieb umkleiden bzw. kann der regelmäßige Wechsel der PSA nicht sichergestellt werden, besteht die Gefahr einer Kontaminationsverschleppung in den privaten häuslichen Bereich bzw. infolge der biologischen Belastung die Gefahr des Ausbruchs unterschiedlichster Krankheiten. Erfahrungsgemäß ist es somit zu empfehlen, dass die PSA durch den Einsatzbetrieb regelmäßig gereinigt wird. Hier könnte das für die regulär Beschäftigten genutzte System erweitert werden oder sich die Zeitarbeitsfirma dem vorhandenen System anschließen.

Die räumliche Ausstattung mit Sanitär- und Umkleidebereichen kann praktisch nur durch den Einsatzbetrieb erfolgen. Wird die PSA durch das Zeitarbeitsunternehmen beschafft, ergibt sich für das Führungspersonal des Einsatzbetriebes i. d. R. ein erhöhter Aufwand an Unterweisungs- und Kontrollaufgaben. Ggf. kann eine Zeitarbeitskraft bei fehlender oder

unzureichender PSA nicht im Einsatzbetrieb tätig werden, was eine unnötige Belastung des Dienstablaufes im Einsatzbetrieb zur Folge hat und die Stammbesetzung vermeidbar belastet.

Wichtiges im Überblick:

- Einsatzbetrieb trägt im gleichen Maß Verantwortung im Arbeitsschutz für die eingesetzten Zeitarbeitenden, wie für eigenen Beschäftigten.
- Gefährdungsbeurteilungen sind die Grundlage für ein sicheres und gesundes Tätigwerden.
- Maßnahmen im Arbeitsschutz, wie die Bereitstellung von PSA, sind klar zu regeln z. B. mittels Arbeitsschutzvereinbarung zwischen Einsatzbetrieb und Zeitarbeitsunternehmen.
- Weitere Informationen finden sich in der DGUV Regel 115-801 „Branche Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen“.

Schützen Sie Ihre Haushaltshilfe!

Wer eine Haushaltshilfe beschäftigt, muss für einen sicheren Arbeitsplatz sorgen. In der Pandemie kommen zur Hautcreme und zur sicheren Leiter ein paar Details hinzu. Welche das sind, erklärt Dajana Görn-Kahlo, Expertin für Pflege bei der Unfallkasse Baden-Württemberg.



Welche Hygiene- und Abstandsregeln muss ich beachten, wenn ich eine Haushaltshilfe beschäftige?

Dajana Görn-Kahlo: Die neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung legt fest, dass Arbeitgeber der Haushaltshilfe mindestens medizinische Masken stellen müssen. Das gilt zum Beispiel, wenn sich mehrere Personen gleichzeitig in einem Raum befinden oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Sie müssen die Wohnung nicht verlassen, können es aber, wenn es Ihnen möglich ist. Prinzipiell ist es eine gute Maßnahme, um persönliche Kontakte zu reduzieren. Lüften ist eine weitere, sinnvolle Schutzmaßnahme. Öffnen Sie die Fenster bereits, bevor Ihre Haushaltshilfe die Arbeit aufnimmt. Ist Dauerlüften nicht möglich, lüften Sie alle 20 Minuten für fünf bis zehn Minuten. Zudem sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Darf ich meiner Haushaltshilfe helfen, wenn Arbeiten körperliche Nähe erfordern? Etwa, indem ich die Leiter beim Fensterputzen festhalte?

Dajana Görn-Kahlo: Überlegen Sie, ob diese Arbeiten aktuell unbedingt nötig sind. Wenn ja, müssen die beteiligten Personen mindestens eine

medizinische Maske tragen. Sollte eine Person keine medizinische Maske tragen können, muss die andere mindestens eine FFP2-Maske anlegen, da FFP2-Masken Aerosole filtern und damit sowohl Fremd- als auch Eigenschutz bieten. Medizinische Masken filtern dagegen keine Aerosole und dienen vor allem dem Schutz von anderen.

Muss ich die Masken meiner Haushaltshilfe bezahlen?

Dajana Görn-Kahlo: Ja, denn Arbeitsschutzmaßnahmen sind Arbeitgeberpflicht – und auch die dabei entstehenden Kosten. Dazu gehört übrigens auch Hautschutz: Grundsätzlich sollten Sie zum Beispiel Hautschutz- oder Hautpflegemittel und Schutzhandschuhe zur Verfügung stellen. Legen Sie Ihrer Haushaltshilfe zum Händewaschen Einmalhandtücher oder eigene Handtücher bereit, die Sie anschließend in die Kochwäsche geben.

Wissenswertes:

Alle in Privathaushalten gegen Entgelt oder Sachleistung beschäftigte Personen sind nach dem SGB VII unter dem Begriff Haushaltshilfen unfallversichert. Dies gilt auch, wenn sie stundenweise oder gelegentlich tätig sind. Versichert sind die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, sonstige häusliche Arbeiten (z. B. Krankenpflege, Kinderbetreuung) und Unfälle auf allen damit zusammenhängenden Wegen.

Nähere Informationen finden Sie hierzu unter <https://www.ukbb.de/versicherte/haushaltshilfen/>



Informationsportal www.sichere-feuerwehr.de

Akteure im Arbeitsschutz beschäftigen sich mit zahlreichen und zum Teil komplexen Fragestellungen. Dabei den Überblick über ein Themengebiet zu behalten, stellt insbesondere ehrenamtliche Feuerwehrangehörige mit Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz vor eine große Herausforderung.

Oft wenden sich Mitarbeiter des Trägers Brandschutz oder die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen überfordert gegenüber dem ausführlichen Schriftenwerk der Unfallversicherungsträger an die Präventionsabteilung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg.

Ziel der anlassbezogenen Beratung ist dabei nicht immer die Darlegung der Lösung des Sachverhaltes. Vielmehr möchten Feuerwehrangehörige wissen, was es Neues gibt und wo sie sich informieren können. Hierzu beteiligt sich die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen, seit 2020 am Informationsportal www.sichere-feuerwehr.de.

Dieses fundierte Informationsportal bietet eine zuverlässige und zielgerichtete Informationsmöglichkeit zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Bereich Feuerwehr.

Durch die Möglichkeit eines schnellen Überblicks über unterschiedlichste Themenbereiche, die den Feuerwehrdienst betreffen, trägt das Portal zur Verbesserung des Arbeitsschutz-niveaus durch gezielte Informationsweitergabe bei.

Die Mitarbeiter des Trägers/der Trägerin sowie die Feuerwehrangehörigen können Informationen gezielt abrufen, z. B. zu baulichen Anforderungen an Feuerwehrhäuser oder Tätigkeiten wie beispielsweise sicheres Rückwärtsfahren und

Einweisen. Grundlegende Anforderungen werden dabei gebündelt und im Zusammenhang dargestellt. Die Inhalte werden zusätzlich durch Medien, z. B. Bilder, Filme und Grafiken, veranschaulicht. Für die eigene Fragestellung interessante Passagen können als PDF zusammengestellt und ausgedruckt werden. In einer Mediathek finden sich relevante Schriften zum Bereich Feuerwehr auf einen Blick.

Mit freundlicher Genehmigung der UK NRW



Neuerungen bei Berufskrankheiten

Zum 1. Januar 2021 hat sich das Berufskrankheitenrecht geändert

Eine zentrale Neuregelung ist der Wegfall des Unterlassungszwangs, der bislang bei neun Berufskrankheiten bestand. Hierzu zählen u.a. schwere Hautkrankheiten, einige Atemwegserkrankungen sowie vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen. Mit dem Unterlassungszwang mussten viele Arbeitnehmer bisher ihre Arbeit aufgeben, um Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu bekommen. Nunmehr haben Beschäftigte künftig trotz einer Berufskrankheit die Möglichkeit, an ihrem bisherigen Arbeitsplatz weiterzuarbeiten. Um ihnen das zu ermöglichen, werden Maßnahmen zur Individual- und Verhaltensprävention durch die Unfallkasse Brandenburg ausgebaut.

Neben dem Wegfall des Unterlassungszwangs und die Erweiterung des Präventionsauftrages der Unfallversicherungsträger umfassen die Neuregelungen auch die Verbesserung der Ermittlungen zu den Einwirkungen und die verstärkte Förderung von Forschung zu Berufskrankheiten. Hierzu wird ein Arbeitsplatz- und Gefährdungskataster durch die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen eingerichtet, in dem potenzielle Aus-

löser von Berufskrankheiten dokumentiert werden. Die Kataster sollen es den am Feststellungsverfahren beteiligten Akteuren zukünftig leichter machen, eine Berufskrankheit nachzuweisen.

Im Zusammenhang mit COVID-19 erhalten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung seit Jahresbeginn in wachsender Zahl Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit sowie Arbeitsunfallmeldungen. Das geht aus einer Sondererhebung ihres Verbandes, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), für die Monate Januar und Februar 2021 hervor.

Danach erhielten die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen in diesen beiden Monaten insgesamt 47.578 Verdachtsanzeigen auf eine beruflich bedingte Erkrankung an COVID-19. Im vergangenen Jahr waren es insgesamt 30.329 Verdachtsanzeigen. Seit Beginn der Pandemie wurden bis Ende Februar dieses Jahres 49.295 Fälle entschieden. 42.753 Berufskrankheiten wurden anerkannt. Die Mehrheit der Fälle entfällt auf die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst (BGW) und

Wohlfahrtspflege sowie auf die Unfallkassen. Dies hat folgenden Grund: Die Anerkennung von COVID-19 als Berufskrankheit ist vor allem für Beschäftigte im Gesundheitswesen, in der Wohlfahrtspflege und in Laboratorien möglich. Darüber hinaus kann eine Berufskrankheit auch bei Beschäftigten anerkannt werden, die bei ihrer Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße wie die genannten Berufsgruppen ausgesetzt sind.

„Die Entwicklung spiegelt die ungeheure Wucht, mit der diese Pandemie unser Land aktuell trifft“, sagt Dr. Stefan Hussy. „Umso wichtiger ist, dass wir schnelle Fortschritte beim Impfen machen.“ Mit der bundesweiten Aktion #ImpfenSchützt werben Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und DGUV daher dafür, Impfangebote wahrzunehmen. Aktueller Fokus der Aktion sind Beschäftigte im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege.



Selbsttest in Kita und Schule

Testungen auf das Coronavirus dienen der Erkennung einer Infektion mit diesem Virus und haben neben dem Eigenschutz der getesteten Person vor allem den Schutz Dritter vor Ansteckungen zu Ziel. Beide Ziele sind in erster Linie privater Natur.

Testungen auf das Coronavirus werden deshalb nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst.

Dabei reicht es nicht aus, dass die Testung als solche gesellschaftlich erwünscht oder vom Unternehmen bzw. den besuchten Einrichtungen unterstützt bzw. gefördert wird. Selbst ein mittelbarer Nutzen für das Unternehmen oder die Einrichtung, z. B. die Erwartung eines niedrigeren Krankenstandes, ändert hieran nichts.

Ausnahmsweise unter Versicherungsschutz stehen dagegen Testungen, die einen engen sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit aufweisen. Testungen im organisatorischen Verantwortungsbereich von Kindertagesstätten, Schulen oder Hochschulen fallen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Test in der Schule durch dafür abgestelltes Schulpersonal erfolgt oder ältere Schülerinnen und Schüler im Unterricht einen Selbsttest durchführen. Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer, soweit diese nicht als verbeamtete Personen versicherungsfrei sind, sowie sonstiges mit dieser Aufgabe betrautes Personal der Einrichtungen stehen unter Versicherungsschutz, wenn sie die Tests bei den Kindern durchführen.

Unter diese Voraussetzungen fallen aber auch Testungen, die im häuslichen Bereich durchgeführt werden, soweit diese Voraussetzungen für den Besuch der Einrichtungen sind. Hierzu zählen insbesondere die verpflichtenden Tests für Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg, welche seit dem 19.04.2021 im häuslichen Bereich durchgeführt werden müssen, da der Testnachweis Zugangsvoraussetzung für den Besuch der Schule ist.

Das hat den Vorteil, dass Kinder, die ein positives Testergebnis haben, zuhause bleiben können und so mögliche Ansteckungen verhindert werden. Die Durchführung des Tests kann zudem einen Niesreiz und damit einen erhöhten Aerosolausstoß auslösen. Aus präventiver Sicht ist deshalb ein

Test zu Hause eindeutig zu befürworten.

Sollte somit durch eine fehlerhafte Abstrichnahme ein Gesundheitsschaden (Haut- oder Schleimhautverletzungen, Folgen von Erbrechen, Stressreaktionen etc.) bei einem Kind entstehen, greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch im häuslichen Bereich.

Grundsätzlich gilt, dass die Gebrauchshinweise der Hersteller beachtet werden und die Anwendung immer unter Aufsicht eines Erwachsenen stattfindet.

Eine Gefahr besteht bei falscher, unsachgemäßer Anwendung. Für die Fälle, in denen die Flüssigkeit der Pufferlösung versehentlich mit Haut oder Augen in Kontakt kommt, sollten Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die betroffene Stelle sollte mit Wasser abgespült werden. Bei Augenkontakt sollte ein Ärztin/Arzt aufgesucht werden.

(Hinweise zu Testungen in der Schule hat der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), in einer FAQ-Liste zusammengestellt.)



Afrikanische Schweinepest: Versicherungsschutz für Helfer

Im September des vergangenen Jahres stellten Brandenburger Behörden erstmals den Befund der Afrikanischen Schweinepest (ASP) auf deutschem Boden fest. Bis zum 25. Mai 2021 wurden 1005 ASP-Fälle bei Wildschweinen registriert und ein Ende ist nicht in Sicht.

Um die weitere Ausbreitung der für Menschen ungefährlichen Seuche in den Restriktionsgebieten im Land Brandenburg zu verhindern, müssen Maßnahmen nach der Schweinepest-Verordnung in den Jagdrevieren umgesetzt werden. Dazu gehört die systematische Fallwildsuche. Jäger und ihre Helfer, die zur Gefahrenabwehr verpflichtet sind und mit der Revierhygiene beauftragt werden, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn und soweit sie im Auftrag einer Gebietskörperschaft ehrenamtlich tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII).

Das wären zum Beispiel Bergungstrupps, die man mit der Kadaverbeseitigung beauftragt. Passiert bei diesen Tätigkeiten ein Unfall, ist im Land Brandenburg dafür die Unfall-

kasse Brandenburg zuständig. Der Auftrag an die am Bergungstrupp beteiligten Personen sollte den übertragenen Aufgaben- und Pflichtenkreis so beschreiben, dass eine Abgrenzung möglich ist. Auch, wenn der Gesetzgeber eine Schriftform nicht zur Bedingung gemacht hat, ist aus Gründen der Beweissicherheit die Schriftform zu empfehlen. Mit der Auftragserteilung übernimmt die jeweilige Gebietskörperschaft in unfallversicherungsrechtlicher Hinsicht die Verantwortung für den Auftragsgegenstand.

Ehrenamtlich bedeutet, dass keine Entgeltzahlung erfolgen darf. Ein Ersatz entstandener Aufwendungen ist hierbei unschädlich.

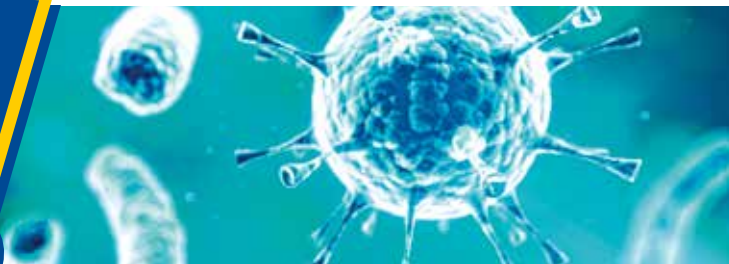
Sollten Sie ein totes Wildschwein sehen,

informieren Sie bitte umgehend das zuständige Veterinäramt. Sofern Ihnen der für dieses Gebiet zuständige Jagdausübungsbeauftragte bekannt ist, informieren Sie bitte auch diesen.

Damit ermöglichen Sie, dass das Wildschwein möglichst schnell auf das ASP-Virus untersucht wird und im positiven Fall sofort Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden können.



KURZ & KNAPP!



Modellprojekt Schulgesundheitsfachkraft

Die Unfallkasse Brandenburg unterstützt seit 2017 das Modellprojekt Schulgesundheitsfachkraft, das unter Trägerschaft des AWO Bezirksverbandes Potsdam e.V. aktuell an 27 Brandenburger Schulen erfolgreich läuft. Im März dieses Jahres spendete die Unfallkasse Brandenburg 600 FFP2-Masken.

Frau Efinger von der Goethe-Oberschule Trebbin ist eine von 18 ausgebildeten Fachkräften.



Neue Aufsichtspersonen in der Unfallkasse Brandenburg

Die Unfallkasse Brandenburg ist stärker geworden: Drei Mitarbeiter des Teams Prävention haben im März und April 2021 die Prüfung zur Aufsichtsperson erfolgreich abgelegt:

Herr Jan Schliewenz im Bereich Schülerunfallversicherung,
Herr Andreas Skowron im Bereich allgemeine Unfallversicherung und
Herr Julian Weinhold im Bereich Feuerwehr-Unfallversicherung.



Kampagne der europäischen Arbeitsschutzagentur OSHA

„Gesunde Arbeitsplätze – Entlasten Dich!“ ist das Motto der Anfang März in Deutschland gestarteten Kampagne der europäischen Arbeitsschutzagentur EU-OSHA. Ziel ist es, arbeitsbedingten Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE), die nach wie vor das größte arbeitsbedingte Gesundheitsproblem darstellen, vorzubeugen. Praktische Tools und Handlungshilfen unterstützen bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen.

Mehr unter: <https://healthy-workplaces.eu/de>



Neue Schriften im Regelwerk



- ▶ **DGUV Information 205-001**
Betrieblicher Brandschutz in der Praxis



- ▶ **DGUV Information 205-003**
Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten



- ▶ **DGUV Information 213-032**
Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst



- ▶ **DGUV Information 209-022**
Hautschutz an Holz- und Metallarbeitsplätzen



Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 5216-0

Telefax: 0335 5216-111

E-Mail: presse@ukbb.de



UK FUK BB

Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg